

# **Verfahrensordnung der Österreichischen Kompetenz- und Servicestelle für Selbsthilfe (ÖKUSS)**



## **Präambel**

Gemeinschaftliche Selbsthilfe entsteht dort, wo es für gesellschaftliche Probleme noch keine Lösung gibt (Borgetto 2002). Menschen schließen sich zusammen, um ihre Probleme gemeinsam und auf ihre eigene Weise zu bearbeiten. Entsprechend ist gemeinschaftliche Selbsthilfe ein heterogenes Phänomen.

Es ist immer wieder die Rede davon, die verschiedenen Formen der gemeinschaftlichen Selbsthilfe stärker in die österreichische Gesundheitsversorgung und -politik zu integrieren:

- a) In gesundheitspolitischen Strategiedokumenten werden Selbsthilfegruppen als komplementäre Ressource der Versorgung anerkannt, auf welche u. a. im Rahmen der neuen Primärversorgung verwiesen wird (BMG 2014a).
- b) Zudem sollen Selbsthilfe- bzw. Patientenorganisationen in gesundheitspolitische Entscheidungsprozesse einbezogen werden und sind u. a. zur Verbesserung der integrierten Versorgung als Interessenvertretung einzubeziehen (G-ZG; HVB 2010; Patientencharta 2006)

Vereinzelt wird auch der Unterstützungsbedarf der Selbsthilfeorganisationen, insbesondere als Patientenvertretung, aufgezeigt:

- a) Ein rezentes Gutachten (Forster 2015) spricht sich für die Errichtung einer Kompetenzstelle Patientenbeteiligung aus.
- b) Vom Bundesministerium für Gesundheit 2014 herausgegebene Empfehlungen (BMG 2014b) sprechen sich für Capacity-Building, Information und Motivation von SHO-Vertreterinnen/-vertretern aus.
- c) In der Österreichischen Gesundheitsförderungsstrategie ist beispielsweise die „Förderung der Gesundheitskompetenz bei Selbsthilfegruppen + Patientenvertretungen“ (BMGF 2016, 7) genannt.

Auch das aktuelle Regierungsprogramm adressiert das Potenzial und den Unterstützungsbedarf von Selbsthilfeorganisationen und sieht die weitere Stärkung anbieterunabhängiger Selbsthilfeorganisationen vor (Bundesregierung 2017, 112).

Das 2017 in einem partizipativen Prozess ausgearbeitete Konzept zur öffentlichen Förderung der Selbsthilfe (HVB, 2018) sieht unter anderem die Errichtung einer österreichischen Kompetenz- und Servicestelle für Selbsthilfe (ÖKUSS) vor.

## **Abschnitt A. – Struktur der ÖKUSS**

### **I. Einrichtung der ÖKUSS**

#### **1. Trägerschaft Kooperationspartner**

Die ÖKUSS wird als Expositur (Abteilung) des FGÖ eingerichtet. Die Trägerin der ÖKUSS ist die Gesundheit Österreich GmbH. Die Kooperationspartner und Finanziers sind die Sozialversicherung vertreten durch den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Hauptverband) und der Fonds Gesundes Österreich / Gesundheit Österreich GmbH (FGÖ/GÖG).

#### **2. Organe**

Die Organe der ÖKUSS sind die Geschäftsstelle, das Entscheidungsgremium sowie der Fachbeirat.

### **II. ÖKUSS-Geschäftsstelle**

#### **1. Aufgabe**

Die ÖKUSS-Geschäftsstelle ist mit der Errichtung sowie dem laufenden Betrieb der ÖKUSS und aller damit verbundenen Aufgaben und Tätigkeiten betraut.

#### **2. Compliance-Regelung Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der ÖKUSS**

Für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der ÖKUSS gelten die Regeln in puncto Compliance sowie jene für besondere Verschwiegenheit der GÖG.

### **III. Entscheidungsgremium für Förderanträge von bundesweiten themenbezogenen Selbsthilfeorganisationen (B-SHO)**

#### **1. Gegenstand der Entscheidung**

Zur Entscheidung über die eingelangten Förderanträge von B-SHO wird ein Entscheidungsgremium eingerichtet. Dieses beschließt auch die etwaige Überarbeitung der Förderrichtlinien.

## **2. Zur Nominierung berechnigte Organisationen**

- 2.1. Die nachfolgenden Organisationen sind berechnigt, Mitglieder des Entscheidungsgremiums zu nominieren:
  - a) drei Vertreter/Vertreterinnen der Österreichischen Sozialversicherung, nominiert durch den Hauptverband
  - b) ein Vertreter / eine Vertreterin des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
  - c) ein Vertreter / eine Vertreterin der Patientenanwaltschaft
  - d) ein Vertreter / eine Vertreterin des Bundesverbandes Selbsthilfe Österreich (BV) (ohne Stimmrecht bei Förderentscheidung, mit Stimmrecht bei Neubeschluss der Förderrichtlinien)
- 2.2. *Vorsitz.* Den Vorsitz des Gremiums hat eine Vertreterin / ein Vertreter der Österreichischen Sozialversicherung inne.
- 2.3. *Vertretung der Selbsthilfeorganisationen.* Der Vertretung der Selbsthilfe durch den Bundesverband (BV) kommt bei den Förderentscheidungen Beratungsrecht, kein Stimmrecht zu (Ausschluss von Interessenkonflikten). Bei dem Beschluss überarbeiteter Förderrichtlinien hat der BV ein Stimmrecht. Vertreterinnen / Vertreter der ÖKUSS-Geschäftsstelle nehmen für allfällige Nachfragen der Gremienmitglieder in beratender Funktion an den Sitzungen teil, die Moderation und Ergebnissicherung.
- 2.4. *Vertretung der Mitglieder.* Die Mitglieder können sich durch andere Personen aus ihrer Organisation vertreten lassen. Expertinnen und Experten (jeweils 1 Person) aus den genannten Institutionen können an den Sitzungen in beratender Funktion beigezogen werden.
- 2.5. Die Mitgliedschaft in dem Gremium ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

## **3. Sitzungen**

- 3.1. *Frequenz.* Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums finden mindestens einmal im Jahr statt, auf Antrag eines Vertreters /einer Vertreterin des

Gremiums auch häufiger. Über die Häufigkeit entscheidet der Vorsitz des Gremiums.

- 3.2. *Sitzungskoordination.* Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums sind von der ÖKUSS-Geschäftsstelle vorzubereiten. Die Vorbereitung der Sitzungen beinhaltet die Aufbereitung der eingelangten Förderanträge und die Abgabe begründeter Empfehlungen bezüglich Förderung oder Ablehnung von Anträgen sowie die Erstellung einer Tagesordnung.
- 3.3. *Tagesordnung.* Die Tagesordnung wird mit der/dem Vorsitzenden spätestens 12 Kalendertage vor der Sitzung abgestimmt. Tagesordnungspunkte zum Thema Förderung können von jedem Mitglied spätestens bis 14 Kalendertage vor der Sitzung eingebracht werden. Eine spätere Nennung ist erst im Zuge der Sitzungen unter Allfälliges möglich, wobei hierüber nicht abgestimmt werden kann.
- 3.4. Hinsichtlich der in der Sitzung diskutierten Unterlagen und Themen, insbesondere der Angaben zu den antragstellenden Organisationen und Förderanträgen herrscht Vertraulichkeit. Nach außen kommuniziert werden ausschließlich die getroffenen Förderentscheide sowie die vom Gremium zur Kommunikation nach außen freigegeben Inhalte werden.

#### **4. Beschlussfassung**

- 4.1. Die Sitzungen des Entscheidungsgremiums sind nicht öffentlich.
- 4.2. Bei Bedarf können Anträge und Empfehlungen im Rahmen der Sitzungen unter Beiziehung einer Vertretung der ÖKUSS-Geschäftsstelle in beratender Funktion diskutiert werden.
- 4.3. Über eine etwaige Verschwiegenheitspflicht bezüglich aller oder einzelner behandelte Themen der Sitzung entscheidet das Entscheidungsgremium im Zuge der Sitzung selbst.
- 4.4. Die Beschlussfassungsfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- 4.5. Beschlüsse betreffend Förderanträge werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Entscheidungsgremiums mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Beschlüsse sind in den Sitzungen zu fassen.
- 4.6. Werden mehr Mittel von bundesweiten themenbezogenen B-SHO beantragt, als zur Verfügung stehen, hat das Entscheidungsgremium auf Basis von Vorschlägen der ÖKUSS-Geschäftsstelle über Selektionsmechanismen zu entscheiden.
- 4.7. *Vergabeentscheide*. Die Vergabeentscheide werden von der ÖKUSS-Geschäftsstelle umgesetzt.

## **5. Transparenz**

Zur Vermeidung von Doppelförderungen ist die Einrichtung laufender Daten-/Abstimmungsprozesse mit anderen Fördergebern im Bereich Selbsthilfe vorzusehen. Jedenfalls sind die Entscheidungen des Entscheidungsgremiums transparent zu machen, indem Name und Anschrift der geförderten Organisation, die geförderte(n) Aktivität(en) und der zugesprochene Betrag auf der Webseite der ÖKUSS bekanntgegeben werden. Weiters werden die Förderungen in die Transparenzdatenbank eingespeist.

## **6. Compliance-Regelungen**

- 6.1. *Compliance*. Es gilt die Compliance-Richtlinie der Gesundheit Österreich GmbH.
- 6.2. Förderanträge werden im Vier-Augen-Prinzip begutachtet, bevor sie zur Entscheidung vorgelegt werden. Sollten sich im Zuge der Bearbeitung von Förderanträgen in der ÖKUSS-Geschäftsstelle Gründe für berufliche oder private Befangenheit ergeben, wird gem. Richtlinie Punkt 2.2.1 und 2.2.2 die FGÖ-Geschäftsbereichsleitung informiert. Im Falle einer Befangenheit darf keine Begutachtung des jeweiligen Förderantrags durch die betroffene Person erfolgen.

- 6.3. *Entscheid.* Die Mitglieder des Entscheidungsgremiums für Förderanträge haben (bei Bestellung) gegenüber der ÖKUSS eine Erklärung über Interessenkonflikte (Conflict of Interest) abzugeben, insbesondere sind allfällige wirtschaftlich-finanzielle oder persönliche Interessenkonflikte der nominierten Personen zu deklarieren (Erklärung siehe Anhang).

Relevante Änderungen sind spätestens unmittelbar nach Erhalt der Einladung zur nächsten Sitzung schriftlich mitzuteilen. Die ÖKUSS-Geschäftsstelle übernimmt die Kontrolle, Koordination und Administration. Im Falle eines vorliegenden Interessenkonflikts sind damit in Verbindung stehende Mitglieder des Entscheidungsgremiums für Förderanträge bei einem den Konflikt betreffenden Thema nicht stimmberechtigt. Mitglieder mit beratender Stimme sind aufgefordert, sich nicht zu Themen zu äußern, bei denen Befangenheit besteht.

#### **IV. Fachbeirat**

##### **1. Einrichtung und Gegenstand**

Zur Beratung in Hinblick auf das ÖKUSS-Arbeitsprogramm sowie die Überarbeitungen der Förderrichtlinien wird ein Fachbeirat eingerichtet.

##### **2. Zusammensetzung des Fachbeirats**

- 2.1. Mitglieder des Fachbeirats, die zur Teilnahme eingeladen werden, sind:
- a) zwei Vertreter/Vertreterinnen des Bundesverbandes Selbsthilfe Österreich (BV)
  - b) ein/e Vertreter/Vertreterin der Selbsthilfe-Landesdachverbände sowie ein/e Vertreter/Vertreterin der Selbsthilfe-Kontaktstellen aus den Bundesländern
  - c) eine/n Vertreter/in der Pro Rare Austria
  - d) zwei Vertreter/Vertreterinnen der Österreichischen Sozialversicherung, nominiert durch den Hauptverband
  - e) zwei Vertreter/Vertreterinnen des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz



- f) zwei Vertreter/Vertreterinnen von Patientenberatungen oder Patientenvertretungen (z. B. Vertretungsnetz, Frauengesundheitszentren, Behindertenanwaltschaft)
  - g) zwei Vertreter/Vertreterinnen aus relevanten Feldern aus Wissenschaft und Forschung
  - h) Weitere Expert/innen (z.B. Vertreter/innen aus Organisationen der medizinischen und/oder pflegerischen Versorgung) können bei Bedarf seitens der ÖKUSS-Geschäftsstelle in den Fachbeirat eingeladen werden.
- 2.2. *Vorsitz.* Den Vorsitz übernimmt eine Person, die aus dem Kreis der Mitglieder gewählt wird. Für die erste Sitzung lädt die ÖKUSS eine Person ein, sodass eine Vorbereitung möglich ist. Diese übernimmt die Moderation sowie steht der Geschäftsstelle für die Erst-Abstimmung der Tagesordnung und des Protokolls zur Verfügung.
- 2.3. Über die in der Fachbeiratssitzung diskutierten Themen, insbesondere wenn sie Angaben zu Organisationen oder Personen betreffen, herrscht Vertraulichkeit.
- 2.4. Das Ergebnis wird in einem Ergebnisprotokoll festgehalten, das auch für allfällige weitere Diskussionen bereitgestellt werden kann.
- 2.5. Die angeführten Institutionen werden von der ÖKUSS-Geschäftsstelle ersucht, entsprechende Personen zu nominieren.
- Im Falle der Selbsthilfe-Unterstützungseinrichtungen (2.1. b) kann ein Vertreter / eine Vertreterin aus dem Kreis der Selbsthilfe-Kontaktstellen sowie ein Vertreter / eine Vertreterin aus dem Kreis der Selbsthilfe-Dachverbände auf Landesebene nominiert werden. Die Dachverbände und Kontaktstellen werden von der ÖKUSS-Geschäftsstelle eingeladen, jeweils eine/n einvernehmlich bestimmten Vertreter/in aus ihrem Kreis zu entsenden. Die Beiratsmitglieder gemäß e, f, g und h werden ad personam durch die Geschäftsstelle aus dem Kreis geeigneter Personen eingeladen.
- 2.6. *Kostenersatz.* Die den Selbsthilfevertreterinnen und -vertretern für die Teilnahme an den Sitzungen anfallenden Reisekosten (Bahnticket 2. Klasse, Bahnersatz) und die erforderlichen Kosten für Übernachtungen pro Sitzung werden auf Anfrage von ÖKUSS ersetzt.

### **3. Sitzungen**

- 3.1. Die Sitzungen finden mindestens einmal pro Jahr statt und werden von der ÖKUSS-Geschäftsstelle einberufen, organisiert, vorbereitet und protokolliert.
- 3.2. In diesen Sitzungen wird der von der ÖKUSS-Geschäftsstelle erarbeitete Vorschlag für das Arbeitsprogramm vorgestellt, diskutiert und konkretisiert, ebenso berät der Beirat über allfällige Überarbeitungen der Förderrichtlinien. Die Unterlagen sind mindestens einen Monat vor der Sitzung an die Mitglieder des Fachbeirats auszusenden.

#### **4. Ergebnissicherung und -verwendung**

- 4.1. Von den Sitzungen sind Ergebnisprotokolle anzufertigen und an die Teilnehmerinnen/Teilnehmer zu verschicken.
- 4.2. Das Arbeitsprogramm inkl. Budget des Folgejahres ist den Vertragspartnern FGÖ und Hauptverband bis spätestens 1. November vorzulegen. Diese entscheiden über den Vorschlag im Rahmen der Kuratoriumssitzung (FGÖ) sowie im Hauptverband.

Der Beirat wird über die Entscheidung und allfällige Abweichungen vom ausgearbeiteten Vorschlag informiert.

#### **5. Compliance-Regelungen**

- 5.1. Es gilt die Compliance-Richtlinie der Gesundheit Österreich GmbH.
- 5.2. Die Mitglieder des Fachbeirats haben (bei Bestellung) gegenüber der ÖKUSS-Geschäftsstelle eine Erklärung über Interessenkonflikte (Conflict of Interest) abzugeben, insbesondere sind allfällige wirtschaftlich-finanzielle oder persönliche Interessenkonflikte der nominierten Personen zu deklarieren (Erklärung siehe Anhang). Relevante Änderungen sind unmittelbar nach Übermittlung der Einladung und schriftlich mitzuteilen. Die ÖKUSS-Geschäftsstelle übernimmt die diesbezügliche Kontrolle, Koordination und Administration.
- 5.3. Im Falle eines vorliegenden Interessenkonflikts sind die betroffenen Mitglieder aufgefordert, sich nicht zu Themen zu äußern, bei denen Befangenheit besteht.

## **Abschnitt B. – Weitere Abstimmungsprozesse mit Kooperationspartnern aus der Selbsthilfe**

### **I. Bundesverband Selbsthilfe Österreich**

Die ÖKUSS lädt den Bundesverband Selbsthilfe zu monatlichen (oder bei Bedarf auch häufigeren) Jour-fixe-Terminen ein, um eine enge Abstimmung der Aktivitäten und Themen sowie die Besprechung von Unterstützungsbedarfen aufseiten des Bundesverbands oder seiner Mitglieder zu gewährleisten.

### **II. Selbsthilfeunterstützungseinrichtungen (Selbsthilfedachverbände und -Kontaktstellen) auf Landesebene**

Mindestens einmal im Jahr wird ein Austausch der ÖKUSS-Geschäftsstelle mit den Selbsthilfeunterstützungseinrichtungen in den Bundesländern angeboten. Dieser dient dem Erfahrungsaustausch und der wechselseitigen Abstimmung. Sollten aus diesen Treffen Bedarf an weiteren Aktivitäten erarbeitet werden, können diese in die Planung aufgenommen werden und nach Maßgabe vorhandener Ressourcen umgesetzt werden. Reisekostenersatz ist nicht vorgesehen.

### **Abschnitt C. – Gültigkeit der Verfahrensordnung**

Die Verfahrensordnung tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage [www.oe-kuss.at](http://www.oe-kuss.at) in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

## Literatur

- BMG (2014a): „Das Team rund um den Hausarzt“. Konzept zur multiprofessionellen und interdisziplinären Primärversorgung in Österreich. 2014, beschlossen in der Bundes-Zielsteuerungskommission am 30. Juni. Bundesgesundheitsagentur & Bundesministerium für Gesundheit, Wien
- BMG (2014b): Einbeziehung von Patientenvertreterinnen und Patientenvertretern in Gremien des Gesundheitswesens. Bundesministerium für Gesundheit
- BMGF (2016): Gesundheitsförderungsstrategie im Rahmen des Bundes-Zielsteuerungsvertrags. Beschlossen durch die Bundes-Zielsteuerungskommission am 21. März 2014, aktualisiert und wieder beschlossen am 7. Dezember 2016. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, Wien
- Borgetto, Bernhard (2002): Gesundheitsbezogene Selbsthilfe in Deutschland. In: Österreichische Zeitschrift für Soziologie 27/4:115–125
- Bundesregierung (2017): Zusammen. Für unser Österreich. Regierungsprogramm 2017–2022. Bundesregierung, Wien
- G-ZG: Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz, BGBl. I Nr. 131/2017, Fassung vom 15. 11. 2017
- HVB (2010): Masterplan Gesundheit: Einladung zum Dialog. Strategische Handlungsoptionen zur Weiterentwicklung des österreichischen Gesundheitswesens aus Sicht der Sozialversicherung. Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Wien
- Patientencharta (2006): Vereinbarung zur Sicherstellung der Patientenrechte, Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich, 8. 8. 2006
- Vereinbarung Art. 15a B-VG (2017): Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl I Nr. 98/2017 (GP XXV RV 1340 AB 1372 S. 157. BR: AB 9703 S. 863)

## **Beilagen**

Beilage 1: Formblatt zur Offenlegung möglicher Interessenkonflikte